

23.02.93

Fz

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des
Fonds "Deutsche Einheit"

A. Zielsetzung

Verstetigung der Finanzausstattung der neuen Länder.

B. Lösung

Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" um 3,655 Milliarden DM in
1993 und 8,5 Milliarden DM in 1994.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

23.02.93

Fz

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des
Fonds "Deutsche Einheit"

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BRANDENBURG

Potsdam, den 23. Februar 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

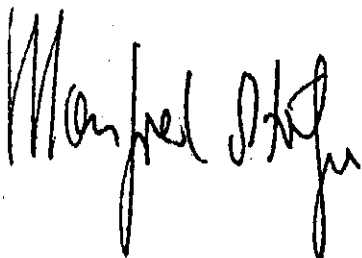
die Landesregierung von Brandenburg hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit"

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag
gem. Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den Ausschüssen für die nächste Sitzung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit"

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674),

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe "146,3" durch die Angabe "158,455" ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe "31,5" durch die Angabe "35,155" und die Angabe "23,9" durch die Angabe "32,4" ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Die nach § 2 Abs. 1 für 1993 und 1994 vorgesehenen Leistungen werden jeweils in Höhe eines Teilbetrages von 3,655 Milliarden DM und 8,5 Milliarden DM in der Weise finanziert, daß der Bund 2,355 Milliarden DM in 1993 und 5,0 Milliarden DM in 1994 und die Länder 1,3 Milliarden DM in 1993 und 3,5 Milliarden DM in 1994 übernehmen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Da die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern wesentlich schlechter als angenommen verläuft, haben sich die stark degressiv ausgestalteten Leistungen aus dem Fonds "Deutsche Einheit" als nicht ausreichend erwiesen. Die eigenen Steuereinnahmen der neuen Länder bleiben weit hinter den Erwartungen zurück.

Aus diesem Grunde wurden mit dem Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" die Leistungen aus dem Fonds bereits im Jahre 1992 erhöht. Inzwischen hat sich gezeigt, daß hierdurch eine Verstetigung der Finanzausstattung der neuen Länder noch nicht erreicht worden ist. Mit dem vorl. Gesetzesantrag soll die Verstetigung gewährleistet werden.

Der Gesetzesantrag sieht daher die Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" um 3,655 Mrd. DM in 1993 und 8,5 Mrd. DM in 1994 vor.

Im einzelnen setzt sich der Betrag für 1993 zusammen aus 855 Mio. DM, die vom Bund als sein Anteil aus den Mehreinnahmen des Zinsabschlaggesetzes bereits im Bundeshaushalt 1993 veranschlagt worden sind; ferner aus 1,5 Mrd. DM, die vom Bund für kommunale Investitionen im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms zugesagt worden sind. Dieser Betrag ist Teil des von den Regierungschefs der neuen Länder am 29. Januar 1993 in Berlin für erforderlich gehaltenen Gesamtpakets zur Verbesserung der Finanzausstattung ihrer Länder im Umfang von insgesamt 8 Mrd. DM.

Der Beitrag der alten Länder in 1993 besteht aus deren Anteil an den zu erwartenden Mehreinnahmen aus dem Zinsabschlaggesetz.

Für das Jahr 1994 hat der Bund im Zusammenhang mit seiner Haushaltsplanung eine Erhöhung des Bundesanteils am Fonds "Deutsche Einheit" um 3,5 Mrd. DM vorgesehen. Der Gesetzesantrag sieht darüber hinaus vor, auch in 1994 1,5 Mrd. DM für kommunale Investitionen einzusetzen.

Der Anteil der alten Länder an der Aufstockung des Fonds im Jahre 1994 soll 3,5 Mrd. DM betragen.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit"

A. Zielsetzung

Verstärkung der Finanzausstattung der neuen Länder.

B. Lösung

Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" um 3,705 Milliarden DM in 1993 und 10,7 Milliarden DM in 1994.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

26.03.93

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit"

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossen, den in Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage 2 ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674),
wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe "146,3" durch die
Angabe "160,705" ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe "31,5" durch die Angabe "35,205"
und die Angabe "23,9" durch die Angabe "34,6"
ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

"Die nach § 2 Abs. 1 für 1993 und 1994 vorgesehenen Leistungen werden jeweils in Höhe eines Teilbetrags von 3,705 Mrd. DM und 10,7 Mrd. DM in der Weise durch Zuweisungen finanziert, daß der Bund 1,630 Mrd. DM in 1993 und 5,35 Mrd. DM in 1994 und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein insgesamt 2,075 Mrd. DM in 1993 und 5,35 Mrd. DM in 1994 übernehmen.

Die Länderanteile nach Satz 4 werden auf die einzelnen Länder nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt; § 1 Abs. 2 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend."

Artikel 2

Zur Erbringung einer Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den nach Art. 1 zusätzlich von den Ländern aufzubringenden Leistungen für die Jahre 1993 und 1994 gilt § 6 Abs. 2 a des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Artikel 3

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Satz 3" durch die Worte "Sätze 3 bis 5" ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Da die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern wesentlich schlechter als angenommen verläuft, haben sich die stark degressiv ausgestalteten Leistungen aus dem Fonds "Deutsche Einheit" als nicht ausreichend erwiesen. Die eigenen Steuereinnahmen der neuen Länder bleiben weit hinter den Erwartungen zurück.

Aus diesem Grunde wurden mit dem Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" die Leistungen aus dem Fonds bereits im Jahre 1992 erhöht. Inzwischen hat sich gezeigt, daß hierdurch eine Verstetigung der Finanzausstattung der neuen Länder noch nicht erreicht worden ist. Mit dem vorl. Gesetzesantrag soll die Verstetigung gewährleistet werden.

Der Gesetzentwurf sieht daher die Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" um 3,705 Mrd. DM in 1993 und 10,7 Mrd. DM in 1994 vor. Darin enthalten ist für 1993 der Betrag von 855 Mio. DM, der vom Bund als sein Anteil aus den Mehreinnahmen aufgrund des Vermittlungsergebnisses zum Zinsabschlaggesetz bereits im Bundeshaushalt 1993 veranschlagt worden ist.

Der Länderanteil wird von den westlichen Ländern in dem Verhältnis geleistet, das für ihre Beiträge zu den Annuitäten des Fonds "Deutsche Einheit" in § 1 Abs. 2 Satz 2 FAG vorgesehen ist.

Damit wird das Gesetz über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit" an die Beschlüsse der Regierungschefs der Länder in Potsdam am 25./26.02.1993 sowie an die Ergebnisse der Klau-
surtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder und den Partei- und Fraktionsvorsitzenden in Bonn vom 11.-13.03.1993 angepaßt.

Anlage 2

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit"

Die weitere Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" für die Jahre 1993 und 1994, insbesondere über den für 1994 in der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder vom 11. bis 13. März 1993 vereinbarten Betrag von 3,5 Mrd. DM hinaus, verlangt den alten Ländern erhebliche finanzielle Anstrengungen ab. Der Bundesrat setzt daher voraus, daß durch den zusätzlichen Aufstockungsbetrag der alten Länder von allein 1,85 Mrd. DM für 1994 sonstige Pläne zur Umschichtung von Bundesmitteln zu Lasten der alten Länder, wie sie z. B. im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes der Fraktionen von CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 12/4518) und im Sperrvermerk im Bundeshaushalt 1993 bei den Ansätzen zum Bundesanteil an der Gemeindeverkehrsfinanzierung und zur Finanzierung des Hochschulbaus enthalten sind, nicht mehr weiterverfolgt werden.

28.05.93

Unterrichtung

durch den Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 161. Sitzung am
27. Mai 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksache 12/4801 -
den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit"
- Drucksache 12/4751 -**

für erledigt erklärt.

- 7 -